

## **Benutzungsordnung für das Erzbischöfliche Archiv Freiburg**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 und § 14 der Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO; veröffentlicht im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg am 20. Februar 2014) ergeht folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für das Erzbischöfliche Archiv Freiburg (EAF), die Pfarrarchive und die sonstigen der Leitung oder Aufsicht des Diözesanbischofs unterstehende Archive gemäß KAO § 1 Absatz 1.
- (2) Die für die Nutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten entsprechend für die Nutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

Das Archivgut steht nach Maßgabe der KAO und dieser Benutzungsordnung öffentlichen Stellen sowie natürlichen und juristischen Personen für die Nutzung zur Verfügung.

### **§ 3 Nutzungsformen**

- (1) Die Nutzung von Archivgut erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen. Das Archiv kann die Nutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung und Ausleihe von Archivgut oder die Bereitstellung von Findmitteln sowie digitalem und digitalisiertem Archivgut im Internet ermöglichen.
- (2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
- (3) Das Archivpersonal ist nicht verpflichtet, über die Beratung hinaus unentgeltlich weitere Hilfestellungen (z.B. Lesehilfe) zu geben.
- (4) Archivgut, Reproduktionen, Findmittel und sonstige Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustands, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (5) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Nutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Nutzung bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Nutzung gestört wird.
- (7) Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungsordnung können die sofortige Ausschließung von der weiteren Nutzung zur Folge haben.
- (8) Weitere Einzelheiten der Nutzung in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen regelt eine Lesesaalordnung, welche durch die Archivleitung erlassen wird.

### **§ 4 Nutzungsbedingungen**

- (1) Nutzerinnen und Nutzer haben sich zur Beachtung der KAO und der Benutzungsordnung sowie der Lesesaalordnung zu verpflichten.
- (2) Nutzerinnen und Nutzer haben dem Archiv ihren Namen, Vornamen und Anschrift, gegebenenfalls den Namen und die Anschrift des Auftraggebers, sowie das Nutzungsvorhaben, den überwiegenden Nutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist die Nutzerin oder der Nutzer minderjährig, hat er bzw. sie dies anzuzeigen. Diese Angaben haben für jedes Nutzungsvorhaben gesondert zu erfolgen.
- (3) Nutzerinnen und Nutzer haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Für die Nutzung von digitalem und digitalisiertem Archivgut, das durch das Archiv im Internet bereitgestellt wird, kann das Archiv spezielle Nutzungsregeln erlassen.
- (5) Nutzerinnen und Nutzer können zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung zur eigenverantwortlichen Wahrung der Persönlichkeitsrechte Betroffener oder Dritter aufgefordert werden.
- (6) Die Nutzung kann ganz oder teilweise versagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn

1. der Zweck der Nutzung auf andere Weise erreicht werden kann, insbesondere durch Einsicht in Druckwerke oder Reproduktionen, und eine Nutzung des Originals aus wissenschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht zwingend erforderlich ist, oder
  2. das Archivgut zu amtlichen Zwecken, im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen einer gleichzeitigen anderweitigen Nutzung benötigt wird, oder
  3. zur Nutzung gemachte Angaben nicht mehr zutreffen, oder
  4. Nutzerinnen oder Nutzer nicht die Gewähr für die Einhaltung der Benutzungsordnung bieten.
- (7) Die Nutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke (z.B. statistische Auswertung) beschränkt werden.
- (8) Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

### **§ 5 Reproduktionen und Veröffentlichungen**

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe von § 3 und § 4 erfolgen. Reproduktionen werden grundsätzlich durch das Archiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt. Das eigenmächtige Fotografieren und Einscannen von Archivgut sowie das Durchzeichnen von Schriftstücken und die Anfertigung von Siegelabdrücken durch Nutzerinnen und Nutzer bedürfen einer Genehmigung.
- (2) Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs zulässig. Urheberrechte sind zu beachten.
- (3) Bei der Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv und die Archivsignatur anzugeben.

### **§ 6 Versendung und Ausleihe von Archivgut**

- (1) Auf die Versendung und Ausleihe von Archivgut zur Nutzung außerhalb des Archivs besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung und Ausleihe kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut nur in den für die Nutzung vorgesehenen Räumen unter Aufsicht nur dem/der Antragsteller/in vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzugeben.
- (3) Eine Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann. Die Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen bedarf grundsätzlich der Vertragsform.

### **§ 7 Gebühren**

Für die Nutzung des Archivs werden Gebühren gemäß einer eigenen Gebührenordnung erhoben.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Benutzungsordnung für das Erzbischöfliche Archiv Freiburg vom 5. November 1996 außer Kraft.



Dr. Axel Mehlmann  
Generalvikar